

## Der Landrat

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Nordsachsen  
Fraktionsvorsitzender  
Herrn Dr. Michael Friedrich  
Breite Straße 9  
04838 Eilenburg

Datum: 25. August 2022  
Aktenzeichen:  
Telefon: +49 (3421) 758 - 1012  
Telefax: +49 (3421) 758 - 851010  
E-Mail\*: [landrat@lra-nordsachsen.de](mailto:landrat@lra-nordsachsen.de)  
Besucheranschrift: Schloßstraße 27  
04860 Torgau

## Fragen zur Finanzierung des Schülerverkehrs

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

mit Ihrem Schreiben vom 6. Juli 2022 baten Sie um die Beantwortung von sechs Fragestellungen zur Finanzierung des Schülerverkehrs im Landkreis Nordsachsen sowie zum Bildungsticket. Gern komme ich Ihrem Wunsch nach, möchte Sie aber auch gleichzeitig um Nachsicht bitten, dass sich die Bearbeitung der Thematik aufgrund personeller Engpässe verzögert hat.

Ich möchte Sie außerdem darauf aufmerksam machen, dass die von Ihnen gewünschten Daten in unserer Finanzverwaltungssoftware erst ab dem Jahr 2013 erfasst worden sind. Auskünfte zu Zahlen davor liegender Haushaltsjahre könnten leider nur unter höherem Aufwand zusammengestellt werden. Daher habe ich mich zunächst dazu entschieden, Ihnen die Zahlen ab 2013 zur Verfügung zu stellen und hoffe, dass damit trotzdem die Grundzüge der Finanzierung erkennbar sind.

### 1. Wie viele Mittel erhielt der Landkreis Nordsachsen vom Freistaat Sachsen zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs laut ÖPNVFinAusG jeweils in den Jahren 2010 bis 2022?

Einführend ist hierzu anzumerken, dass seit 2009 aufgrund des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) die sächsischen Landkreise und Kreisfreien Städte einen Ausgleich für die, bei Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs entstehenden Mindereinnahmen bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs - das betrifft Schüler und Auszubildende - erhalten.

Bis 2008 erfolgte der finanzielle Ausgleich dieser Mindereinnahmen gegenüber den Verkehrsunternehmen auf Grundlage des § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die öffentliche und straßengebundene Nahverkehrsleistungen (ÖSPV) erbringenden Unternehmen bzw. gemäß § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die im schienengebundenen Personennahverkehr tätigen Verkehrsunternehmen (SPNV).

Die Berechnungen der Ansprüche sowie die Auszahlungen der finanziellen Mittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen erfolgten bis dahin im direkten Kontakt zwischen beantragenden Verkehrsunternehmen und den damaligen Regierungspräsidien. Die Landkreise und kreisfreien Städte hatten somit auf das Ausgleichverfahren nach § 45a PBefG keinerlei Einflussmöglichkeiten.

Mit der Änderung der Gesetzlichkeiten im Jahr 2009 erhielten die Landkreise und kreisfreien Städte sodann die Möglichkeit die Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen, die bei der Beförderung von Personen mit ermäßigtem Zeitausweis des Ausbildungsverkehrs selbst zu berechnen und die seitens des Freistaates Sachsen zum Ausgleich erhaltenen Mittel an die Verkehrsunternehmen auszus zahlen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die dem Landkreis Nordsachsen auf Grundlage des ÖPNVFinAusG vom Freistaat Sachsen zugeflossenen finanziellen Mittel - beginnend 2013 - dargestellt:

Jahr	zugewiesene Mittel gemäß § 1 (1) ÖPNVFinAusG	zugewiesene Mittel gemäß § 1 (1a) ÖPNVFinAusG für BT
2013	3.754.119,00 €	-
2014	3.750.766,00 €	-
2015	3.878.084,00 €	-
2016	3.874.333,00 €	-
2017	3.941.165,00 €	-
2018	4.005.796,00 €	-
2019	4.079.308,00 €	-
2020	4.171.053,00 €	-
2021	4.208.870,00 €	1.537.406,00 €
2022	4.471.100,00 €	3.677.202,00 €

**2. Wie viele der oben genannten Mittel hat der Landkreis tatsächlich zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs jeweils in den Jahren 2010 bis 2022 eingesetzt?**

Um eine sachgerechte Verteilung der jährlich vom Freistaat Sachsen gemäß ÖPNVFinAusG bereitgestellten finanziellen Mittel vornehmen zu können, hat sich der Landkreis eine Handlungs- und Berechnungsgrundlage gegeben. Diese ist letztmalig in der Sitzung des Kreistages im April 2019 unter dem Betreff „Anpassung und Erweiterung der 2. Richtlinie zur Ausreichung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr gemäß ÖPNVFinAusG im Landkreis Nordsachsen“ behandelt und beschlossen worden (Beschluss-Nr.: 316/19 KT).

Mittels dieser Richtlinie wurde und wird dafür Sorge getragen, dass in jedem Jahr die vom Freistaat Sachsen über das ÖPNVFinAusG bereitgestellten Mittel - d. h. der Ausgleich der, für die Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs bei den



Verkehrsunternehmen entstandenen Mindereinnahmen - vollständig und bestimmungsgemäß durch die Landkreisverwaltung an die Unternehmen zugewiesen bzw. diesen ausgezahlt werden können.

§ 3 Abs. 2 ÖPNVFinAusG legt darüber hinaus fest, dass jährlich bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr der Nachweis über die vollständige und zweckentsprechende Verwendung und Auszahlung der Mittel gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) durch die Landkreisverwaltung zu erbringen ist. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

Da die nachgewiesenen Mindereinnahmen jedoch die gedeckelte Ausgleichssumme stets überschreitet, wurden bisher immer alle vom Freistaat Sachsen übergebenen Mittel restlos an die im Landkreis tätigen Verkehrsunternehmen weitergereicht.

### **3. Wie viele Eigenmittel wurden zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs jeweils in den Jahren 2010 bis 2022 vom Landkreis eingesetzt?**

Wie bereits unter Frage 1. angemerkt, besteht der Ausbildungsverkehr aus mehreren Nutzergruppen. Das sind u. a. vordringlich Kinder und Jugendliche, die dem Schülerverkehr zuzuordnen sind, aber auch die Gruppe der Auszubildenden. Für beide Fahrgastgruppen werden im Rahmen der Beförderung im ÖPNV spezielle Fahrkarten angeboten. Die Beförderungen werden im Übrigen vordringlich im Rahmen des Linienverkehrs (vgl. § 42 PBefG) durchgeführt.

Da die Beförderung Auszubildender und die Finanzierung dieser Anteile im Ausbildungsverkehr grundsätzlich nicht weiteren gesetzlichen Regelungen unterworfen ist, ist hier der Landkreis in die Finanzierung - abgesehen von der Durchleitung der Mittel aus dem ÖPNVFinAusG direkt an die Verkehrsunternehmen - selbst nicht einbezogen.

Hinsichtlich der Schülerbeförderung jedoch ist der Landkreis intensiv in die Finanzierung dieser Verkehre involviert. Dies betrifft zunächst die Vorhaltung (Mitfinanzierung) der für den Schülerverkehr erforderlichen Verkehrsleistungen im Rahmen des Linienverkehrs. Daneben ist der Landkreis als Träger der Beförderung auch zur Übernahme von Fahrtkosten in der Schülerbeförderung sowie für die grundlegende Organisation der Verkehrsleistungen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er sich einen entsprechenden Handlungs- und Finanzierungsrahmen mit der „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen (Schülerbeförderungssatzung)“ gegeben. Durch die Schülerbeförderungssatzung (SBS) wird insbesondere auch bestimmt, wer - abzüglich eines festgelegten Eigenanteils - Anspruch auf die Erstattung der Schülerbeförderungskosten durch den Landkreis hat.

Zusammenfassend ergeben sich somit die Aufwendungen des Landkreises Nordsachsen im Rahmen des Ausbildungsverkehrs (Eigenmittel) aus den anteiligen Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Liniennetzes, den Ausgaben für Fahrkarten der Schülerbeförderung sowie den Kosten für die Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr, abzüglich der Summe der erhobenen Elternanteile gemäß SBS.

Da aus Ihrer Frage nicht eindeutig hervorgeht, ob Sie lediglich die Aufwendungen (eingesetzte Eigenmittel) des Landkreises aus HH-Mitteln für den Schülerverkehr allgemein (als von uns finanziell überwacht Segment des Ausbildungsverkehrs) oder die Schülerbeförderung

nur im Rahmen des ÖPNV betrachtet wissen möchten, haben wir auch die HH-Aufwendungen für den Schülerspezialverkehr - das sind Sonderverkehre nach Freistellungsverordnung - an dieser Stelle mit in die Betrachtung einbezogen. Ausdrücklich nicht betrachtet worden sind hier die Aufwendungen, die innerhalb des Linienverkehrs nach § 42 PBefG speziell für den Teil Schülerverkehr ebenfalls anfallen.

Jahr	HH-Aufwendungen für Fahrkarten (Schülerregionalkarten, Monats- und Wochenkarten) *	HH-Aufwendungen für Sonderbeförderung im freigestellten Schülerverkehr
2013	2.706.340 €	1.044.278,37 €
2014	2.903.951 €	1.211.465,68 €
2015	3.329.665 €	1.333.514,31 €
2016	3.477.359 €	1.603.383,32 €
2017	3.658.159 €	1.574.219,71 €
2018	3.738.399 €	1.608.186,67 €
2019	3.845.483 €	1.543.164,06 €
2020	3.637.550 €	1.355.556,39 €
2021	3.820.682 €	1.486.533,66 €
2022	noch nicht abgeschlossen	noch nicht abgeschlossen

\* ohne erhobene Elterneigenanteile

#### 4. Welche Endpreise (Elternanteile) wurden dadurch für Schülertickets jeweils in den Jahren 2010 2022 erzielt?

Seit dem Jahr 2008 sind die Eigenanteile konstant. Gemäß § 6 Abs. 2 Schülerbeförderungssatzung betragen die Eigenanteile, die jeweils für 10 Monate zu entrichten sind,

- für Grundschüler, für Schüler der Schule zur Lernförderung und der Förderschule für Erziehungshilfe bis zur Klassenstufe vier sowie für Schüler der Förderschule für geistig Behinderte 8,70 € / Monat,
- für Gymnasiasten ab der Klassenstufe elf sowie Schüler der berufsbildenden Schulen 14,00 € / Monat und
- für alle übrigen Schüler 12,00 € / Monat.



Daraus ergeben sich in den Jahren 2013 bis 2021 folgende Gesamtbeträge, die als Elterneigenanteile auf Grundlage der SBS vereinnahmt worden sind:

Jahr	Summe Elterneigenanteile
2013	873.674 €
2014	890.876 €
2015	900.241 €
2016	915.410 €
2017	942.992 €
2018	894.761 €
2019	890.710 €
2020	878.546 €
2021	789.908 €
2022	noch nicht abgeschlossen

5. Wie viele Mittel erhielt der Landkreis Nordsachsen vom Freistaat Sachsen zur Finanzierung des Bildungstickets im Landkreis/Verkehrsverbund laut ÖPNVFinAusG jeweils in den Jahren 2020 bis 2022?

Jahr	zugewiesene Mittel gemäß § 1 (1a) ÖPNVFinAusG
2020	-
2021	1.537.406,00 €
2022	3.677.202,00 €

**6. Gibt es Überlegungen, die Schülerregionalcard und Schülermobilcard einzustellen? Falls ja: Was passiert dann mit den vom Freistaat zugewiesenen Mitteln aus dem ÖPNVFinAusG-Schülerticket?**

Nein, neben dem Bildungsticket wird es im Landkreis Nordsachsen auf Antrag und nach Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Grundlage der Schülerbeförderungssatzung auch weiterhin die so bezeichnete SchülerRegionalKarte (SRK) geben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Emanuel